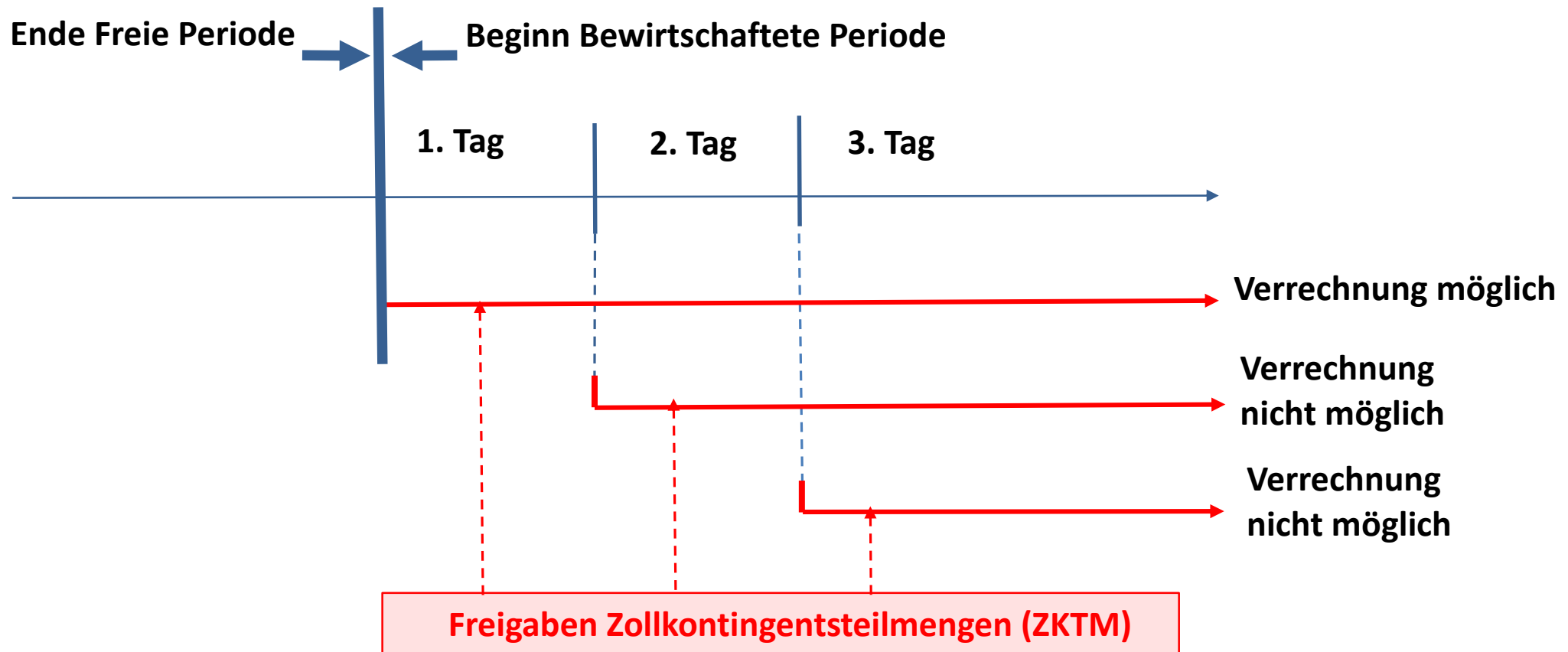




Verrechnung Warenvorräte mit einem Zollkontingentsanteil (ZKA)



Verrechnung Warenvorräte mit einem ZKA nur bei Freigaben von ZKTM, die auf den Beginn der Bewirtschaftungsperiode (1. Tag) freigegeben werden

Rechtsgrundlagen: Artikel 15 Zollgesetz (SR 631.0)

Zusätzliche Informationen

Abbuchung anrechenbarer Zollkontingentsanteile

Die anmeldepflichtige Person, die ihr bereits zugewiesene Zollkontingentsanteile mit Warenvorräten verrechnen will, muss die anzurechnende Menge über den gesicherten Internetzugang des BLW „AEV14online“ auf der eigenen Generaleinfuhrbewilligung (GEB) abbuchen. Bei der Erfassung in „AEV14online“ ist als Ausnutzungsberechtigter die verwaltungsinterne GEB-Nr. 319414 anzugeben.

Die Verrechnung ist in der Zollanmeldung zu beantragen und die Ausnutzungsvereinbarung muss im PDF Format in die elektronische Zollanmeldung hochgeladen werden.